



# BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

## Geschäftsjahr 2019

Für MVV ist gute und transparente Corporate Governance die Grundlage für eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Hierzu zählen: eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Mitarbeitern, die Einbeziehung der Interessen aller Stakeholder, eine transparente Berichterstattung und offene Unternehmenskommunikation sowie die Beachtung geltenden Rechts. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance das Vertrauen in unser Unternehmen sowohl bei unseren Aktionären stärkt als auch bei unseren Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und in der Öffentlichkeit.

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat über die Corporate Governance der MVV Energie AG. Wir fassen diesen Bericht mit unserer Erklärung zur Unternehmensführung zusammen; letztere enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG sowie die weiteren nach § 289f HGB aufzunehmenden Angaben.

### BERICHT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2019 erneut umfassend mit der Corporate Governance von MVV befasst. Im Berichtsjahr entsprach die MVV Energie AG wie in den Vorjahren sämtlichen Empfehlungen des Kodex, zuletzt in der Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und am 19. Mai 2017 im Bundesanzeiger berichtigt wurde. Dies gilt auch für die Anregungen des Kodex, mit nur einer Ausnahme: Ziffer 2.3.3 des Kodex regt an, dass Aktionäre die Möglichkeit haben sollten, die gesamte Hauptversammlung über

Kommunikationsmedien wie das Internet zu verfolgen – wir übertragen dagegen ausschließlich die Begrüßung des Versammlungsleiters und die Rede des Vorstandsvorsitzenden live auf unserer Internetseite

☑ [www.mvv.de/investoren](http://www.mvv.de/investoren); im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichen wir Begrüßung und Rede als Video.

### Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der MVV Energie AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Jeder Aktionär ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn er sich rechtzeitig anmeldet und die Voraussetzungen erfüllt, die für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts gelten. Die Aktionäre können vor Ort zu allen Tagesordnungspunkten das Wort ergreifen sowie sachbezogene Fragen und Anträge stellen. Bei der Abstimmung gewährt jede Aktie eine Stimme. Über die Stimmabgabe können sich unsere Aktionäre vor oder während der Hauptversammlung an allen Beschlüssen beteiligen, die für das Unternehmen wesentlich sind. Dabei können Aktionäre ihre Stimme auf verschiedene Weise abgeben: persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, indem sie sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der MVV Energie AG vertreten lassen, durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung. Zudem können Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung per Briefwahl abstimmen, wenn sie dies fristgerecht anmelden. Alternativ können sämtliche Erklärungen elektronisch unter Nutzung unseres passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Internetseite von MVV übermittelt werden.

Auf unserer Internetseite [www.mvv.de/investoren](http://www.mvv.de/investoren) veröffentlichen wir alle relevanten Unterlagen zu unserer Hauptversammlung gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften; dazu zählen insbesondere die Einladung zur Hauptversammlung sowie alle Berichte und Informationen, die für die Beschlussfassungen erforderlich sind.

### Transparente und zeitnahe Kommunikation

Wir wollen unseren Aktionären ein hohes Maß an Transparenz und Informationsgleichheit gewähren; daher ist es unser Anspruch, alle Stakeholder gleichzeitig, gleichberechtigt und umfassend über wesentliche Sachverhalte und die Lage des Unternehmens zu informieren. Als zeitnahe Informationsquelle dienen vor allem unsere Internetseiten – insbesondere [www.mvv.de](http://www.mvv.de) sowie [www.mvv.de/investoren](http://www.mvv.de/investoren). Auf diesen Seiten veröffentlichen wir unter anderem unsere Finanzberichte, Präsentationen von Analystenkonferenzen, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen sowie unseren Finanzkalender. Berichtspflichten, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG), dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für uns ergeben, kommen wir stets nach.

### Angaben zum Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung der MVV Energie AG wählte am 8. März 2019 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, (PwC), Essen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019. Zuvor fand ein Auswahlverfahren statt, das in Übereinstimmung mit der Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) durchgeführt wurde. Vor der Wahl überzeugte sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers. Wir erfüllen die gesetzlichen Vorgaben, die sich aus der Abschlussprüferverordnung und den §§ 316 ff. HGB ergeben; diese betreffen die Auswahl, Bestellung und Rotation des Abschlussprüfers und derjenigen, die für diesen verantwortlich handeln, sowie dessen Beauftragung mit Nichtprüfungsleistungen.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die MVV Energie AG erstellt ihren Jahresabschluss auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (HGB). Den Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse stellen wir nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Lage des MVV Konzerns und der MVV Energie AG stellen wir in einem zusammengefassten Lagebericht dar.

Der Abschlussprüfer prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der MVV Energie AG. Nachdem der Bilanzprüfungsausschuss diesen Abschluss erörtert hat, wird

er vom Aufsichtsrat geprüft, gebilligt und damit festgestellt. Auch der vom Vorstand aufgestellte und vom Abschlussprüfer geprüfte Konzernabschluss wird dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Billigung vorgelegt, nachdem sich zuvor der Bilanzprüfungsausschuss intensiv damit befasst hat. Zudem prüft der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung den zusammengefassten Lagebericht.

Die Quartalsmitteilungen zum 1. Quartal und zu den ersten neun Monaten sowie der Finanzbericht zum 1. Halbjahr werden vom Vorstand aufgestellt und vor der Veröffentlichung mit dem Bilanzprüfungsausschuss erörtert; sie unterliegen keiner prüferischen Durchsicht.

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG MIT ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Am 4. November 2019 haben wir die nachstehende Erklärung zur Unternehmensführung auf unserer Internetseite [www.mvv.de/investoren](http://www.mvv.de/investoren) veröffentlicht. Wir berichten darin gemäß § 289f Abs. 2 HGB über die von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex und beschreiben unsere über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Unternehmensführungspraktiken in den Bereichen Compliance und Risikomanagement, unser duales Führungssystem, die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und unsere Maßnahmen zur Förderung der Diversität auf allen Ebenen.

---

### Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im September 2019 die folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen:

Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichten und am 19. Mai 2017 im Bundesanzeiger berichtigten Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde und wird.

---

### Compliance und Risikomanagement

Wir stellen den Anspruch an uns selbst, dass wir mit jedem einzelnen Stakeholder transparent, vertrauensvoll, fair und integer zusammenarbeiten. Durch unser Compliance-Management-System (CMS) wollen wir sicherstellen, dass geltende Gesetze ebenso eingehalten werden wie unter-

nehmensinterne Richtlinien und ethische Standards, denen wir uns verpflichtet fühlen. Das CMS soll zum einen gewährleisten, dass unsere Führungskräfte und Mitarbeiter diese verstehen und befolgen; zum anderen überwachen wir mit dem CMS alle maßgeblichen geschäftlichen Tätigkeiten und Prozesse innerhalb unseres Konzerns.

Die wichtigsten Vorschriften und die erforderlichen Organisationsstrukturen und Prozesse haben wir in unserem Compliance-Management-Handbuch zusammengefasst; wir nennen darin auch die Verantwortlichen unseres Reporting-Systems und Details dazu. Das Handbuch ist für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Teilkonzern Mannheim der MVV Energie AG verbindlich und steht jederzeit allen Mitarbeitern des Teilkonzerns Mannheim zum Download zur Verfügung; die weiteren Teilkonzerne haben gleichwertige Compliance-Management-Systeme eingeführt. Unser Compliance-Management-Handbuch steht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung, was zum Beispiel wichtig ist für unsere britischen und tschechischen Teilkonzerne.

Personell verantwortet der Compliance Officer von MVV unser CMS inhaltlich, organisatorisch und prozessual. Er ist zugleich der Leiter unseres Bereichs Konzernrecht, -Compliance und Materialwirtschaft. Im Austausch mit den unterschiedlichen Organisationseinheiten stellt der Compliance Officer die entsprechenden Compliance-Vorschriften zusammen. Er dokumentiert sie und überwacht ihre Umsetzung in den Geschäftsprozessen. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, dass Mitarbeiterschulungen durchgeführt und alle CMS-Prozesse beachtet werden. Der Compliance Officer berichtet an den Vorstand und den Bilanzprüfungsausschuss. Darüber hinaus begleitet er Maßnahmen beratend und unterstützend, mit denen Gesetzesverstöße, Korruption und dolose Handlungen vermieden und gegebenenfalls aufgeklärt werden sollen.

Wir haben unser CMS präventiv ausgerichtet (sogenannte systemische Compliance): Verstöße gegen die Compliance werden vor allem durch vorbeugende Maßnahmen in den jeweiligen Geschäftsprozessen vermieden. Beispielsweise prüfen wir relevante Vorgänge in sensiblen Bereichen bereits im Vorfeld und greifen falls erforderlich frühzeitig korrigierend ein. Spenden und Zahlungen an Parteien und politische Organisationen sind strikt untersagt. Auszahlungen an Eigenkapitalgeber erfolgen ausschließlich über Dividenden.

Wir setzen bereits in den Geschäftsprozessen auf aktive Prävention, um strafbare oder grob ordnungswidrige Rechtsverstöße zu verhindern. Dabei verfolgen wir eine

Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechungen und allen anderen Formen der Korruption. Insbesondere unsere Mitarbeiter im Vertrieb, in vertriebsnahen Bereichen und im Einkauf schulen wir daher umfassend zum Thema Korruptionsprävention und erläutern ihnen den Umgang mit Zuwendungen und Einladungen; beispielsweise werden diese von uns erfasst und kontrolliert. Mit diesen Maßnahmen minimieren wir das Risiko der sogenannten weichen Bestechung. Ebenso überprüfen wir in allen Geschäftsfeldern, Fachbereichen, Stabsabteilungen und Tochtergesellschaften kontinuierlich, ob die Compliance-Vorschriften eingehalten werden. Mitarbeiter und Dritte können den Compliance Officer oder einen externen Vertrauensanwalt direkt über anonyme „Whistleblower Hotlines“ erreichen und so auf mögliches Fehlverhalten hinweisen. Die Rufnummer des Vertrauensanwalts haben wir unter anderem auf unserer Internetseite [www.mvv.de](http://www.mvv.de) veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum sind, neben einer Anzahl kleinerer Verstöße, in einem Teilkonzern zwei nennenswerte Vorfälle aufgetreten. Der eine betraf Gesetzesverstöße eines Managers auf Zeit, die zu seiner sofortigen Ablösung führten, bei dem anderen handelte es sich um ein Steuer-versäumnis.

Alle Führungskräfte von MVV sowie Mitarbeiter mit Kunden- oder Lieferantenkontakt werden regelmäßig geschult, damit sie gut über die allgemeinen Compliance-Anforderungen unterrichtet sind und die gesetzlichen Vorgaben kennen, die für ihre jeweilige Unternehmenseinheit relevant sind. Dazu zählen beispielsweise die Bestimmungen des Kapitalmarkt-, Wertpapier- und Börsenrechts, des Wettbewerbs- und Kartellrechts, die Bekämpfung der Geldwäsche, der Umgang mit Sanktionslisten sowie die Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts. Neue Führungskräfte schulen wir ausführlich: Nachwuchsführungskräfte und neu bestellte Geschäftsführer besuchen dazu ein mehrtägiges Seminar; bereits ab Gruppenleiterebene ist der Besuch dieses Seminars vorgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2019 haben 304 Mitarbeiter im Teilkonzern Mannheim und 330 Mitarbeiter in den anderen Teilkonzernen an diesen Schulungen teilgenommen. Zudem haben in dieser Zeit 190 Personen eine Online-Schulung absolviert, die unsere Tochtergesellschaft Stadtwerke Kiel anbietet. Ab einer bestimmten Managementebene müssen alle Führungskräfte sowie die Geschäftsführer unserer Tochtergesellschaften und bestimmter Beteiligungen am Ende jedes Geschäftsjahrs eine Compliance-Management-Erklärung (CME) abgeben. Darin müssen sie darlegen, ob sämtliche Compliance-Vorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Unter anderem fragen wir mit der CME ab, ob die Mitarbeiter der jeweiligen Führungskraft wie

vorgeschrieben in das CMS eingewiesen und entsprechend geschult worden sind. Darüber hinaus nehmen die Führungskräfte im Rahmen der CME detailliert Stellung zu Fragen, die auf die Gegebenheiten der jeweiligen Unternehmenseinheit abgestimmt sind.

Die Lieferkette in der Energiewirtschaft wird stark vom Handel mit Energieträgern geprägt, welche an Börsen oder bilateral gehandelt werden. Ein deutlich geringerer Anteil unseres Gesamtbeschaffungsvolumens entfällt auf andere Lieferanten, die uns mit Gütern beliefern oder hochqualifizierte Dienstleistungen erbringen. Compliance hat für uns auch in der Zusammenarbeit mit ihnen einen hohen Stellenwert: Wir nutzen Lieferantenmanagementsysteme und fordern bei neuen Lieferanten Angaben ein – insbesondere zur Korruptionsbekämpfung, zum Umweltschutz und zur Übernahme von sozialer Verantwortung. Grundlage für eine Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern in Deutschland und der Europäischen Union sind geltende Gesetze und Verordnungen sowie Compliance-Vorschriften, Verhaltenskriterien und Arbeitspraktiken, die für uns maßgeblich sind. Dazu gehören unter anderem die internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der UN Global Compact.

Weitere wichtige Bestandteile unserer Unternehmenssteuerung sind unser Risikomanagementsystem und das Interne Kontrollsystem zur Rechnungslegung (IKS). Mit unserem IKS decken wir die relevanten Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse an allen wesentlichen Standorten ab. Ziel ist es, Risiken zu minimieren, die unserem Ziel einer korrekten, vollständigen, zeitnahen und verständlichen Finanzberichterstattung entgegenstehen könnten. Hierfür analysieren wir regelmäßig alle Prozesse und Schnittstellen, die an der Erstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts von MVV beteiligt sind.

### **Duales Führungssystem**

Die MVV Energie AG unterliegt als börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim den Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat ist ein darin verankertes Grundprinzip. Zwischen den Organen herrscht eine strikte personelle und funktionale Trennung: Für die Leitung des Unternehmens und die Führung der Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich; der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG arbeiten im Unternehmensinteresse eng und vertrauensvoll miteinander.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung; dabei verfolgt er das Ziel, nachhaltiges und profitables Unternehmenswachstum zu generieren. Er bestimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und legt die Finanz-, Investitions- und Personalplanung fest. Er überprüft, ob die Strategie zielgerichtet umgesetzt wird und ob das Risikomanagementsystem angemessen ist. Zudem überwacht er das Risikocontrolling, das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem und das Compliance-Managementssystem sowie weitergehende dezentrale Steuerungs- und Kontrollsysteme. Die Interessen der Stakeholder bezieht er bei seinen Entscheidungen mit ein.

Der Aufsichtsrat hat für die Arbeit des Vorstands eine Geschäftsordnung erlassen: In ihr sind die Ressortzuständigkeiten festgelegt sowie die Aufgaben und Entscheidungen, die dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Darüber hinaus definiert sie die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstands, die Modalitäten für Beschlussfassungen im Vorstand und für Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; zurzeit bestehen vier Vorstandsressorts: der Vorstandsbe-  
reich Vorsitz/Kaufmännische Angelegenheiten, der Vorstandsbe-  
reich Personal, der Vorstandsbe-  
reich Technik und der Vorstandsbe-  
reich Vertrieb.

Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit im Vorstand; darüber hinaus repräsentiert er den Vorstand nach außen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt: Sie verantworten die Führung des Unternehmens gemeinsam. Jedes Mitglied des Vorstands leitet sein Ressort in eigener Verantwortung, wobei ressortbezogene Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen sind.

### **Diversitätskonzept für die Besetzung des Vorstands**

Im Jahr 2018 erarbeitete und beschloss der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept, in dem die Ziele und Kriterien für die Zusammensetzung des Vorstands formuliert sind.

Die Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich am unternehmerischen Ansatz von MVV. Der Vorstand der MVV Energie AG soll so besetzt sein, dass jederzeit eine qualifizierte Führung, Leitung und Geschäftsführung der MVV Energie AG und des MVV Konzerns sichergestellt ist. Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand der MVV Energie AG müssen die wirtschaftliche Lage und die technischen Rahmenbedingungen eines kommunal verankerten börsennotierten Energieversorgungsunternehmens sachgerecht beurteilen und seine nachhaltige Entwicklung erfolgreich gestalten können. Es wird nicht erwartet, dass jedes

einzelne Mitglied des Vorstands über die gesamte Bandbreite der im Einzelnen erforderlichen Fachkenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügt. Diese sollen sich so ergänzen und gegebenenfalls überschneiden, dass im Gesamtgremium das erforderliche Fachwissen und die unterschiedlichen Erfahrungen zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung und Geschäftsführung des Unternehmens und des Konzerns. Deshalb müssen die Mitglieder des Vorstands über ausreichende Kenntnisse verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle und Vertretung zu gewährleisten.

Wir haben auf der Website [www.mvv.de/investoren](http://www.mvv.de/investoren) die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht, um über ihre Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu informieren.

Ferner werden die nachfolgenden Aspekte für die Zusammensetzung des Vorstands im Diversitätskonzept berücksichtigt:

Die Altersgrenze von 65 Jahren soll bei Abschluss der Anstellungsverträge beachtet werden. Die Dauer von Erstbestellungen soll drei Jahre nicht überschreiten. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeregelung sorgen. Der Aufsichtsrat hatte sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Vorstand zu erhöhen: Im Jahr 2017 legte er die Zielgröße mit 25 % zum 30. September 2021 fest. Mit der Berufung von Verena Amann in den Vorstand zum 1. August 2019 wurde dieses Ziel zwei Jahre früher erreicht.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand mit Blick auf die Leitung des Unternehmens und überwacht ihn in seiner Tätigkeit. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es außerdem, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzuberufen. Bei allen Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wird er eingebunden. Deshalb informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Strategie und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Zudem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über die Risikolage und das Risikomanagement.

Der Aufsichtsrat der MVV Energie AG besteht aus 20 Mitgliedern – davon vertreten zehn Mitglieder die Anteilseigner und zehn die Arbeitnehmer; ihre Amtsperioden sind identisch. Während acht Vertreter der Anteilseigner durch die

Hauptversammlung gewählt werden, entsendet die Stadt Mannheim zwei Mitglieder direkt: den Oberbürgermeister und den zuständigen Fachdezernenten. Diese Regelung gilt, solange die Stadt Mannheim Aktionärin ist und – unmittelbar oder mittelbar – Aktien in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals hält. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden gemäß dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) von den Arbeitnehmern gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, welche in einer Geschäftsordnung geregelt ist.

Um seine Tätigkeit effizient ausüben zu können, hat der Aufsichtsrat der MVV Energie AG fünf fachlich qualifizierte ständige Ausschüsse gebildet, die seine Tätigkeit vorbereiten und ergänzen. Der Bilanzprüfungsausschuss tagt regelmäßig mindestens fünfmal jährlich; bei Bedarf werden der Personalausschuss, der Nominierungsausschuss, der Vermittlungsausschuss sowie der Ausschuss zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals einberufen.

Der **Bilanzprüfungsausschuss** befasst sich mit der Unternehmensplanung, der Strategie und der Entwicklung in einzelnen Geschäftsfeldern sowie mit dem Aufbau und der Struktur der einzelnen Kontrollsysteme. Auch mit den Grundsatzfragen der Rechnungslegung setzt er sich auseinander. Ihm obliegt ebenso die Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers, die Vorberatung und Erörterung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die Erörterung des Konzern-Zwischenabschlusses zum 1. Halbjahr und der Zwischenabschlüsse für das 1. Quartal und die ersten neun Monate des Geschäftsjahrs mit dem Vorstand. Der Ausschuss überwacht außerdem die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems. Er prüft, ob die organisatorischen Vorkehrungen ausreichend wirken, damit die gesetzlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) eingehalten werden. Zu den Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses gehört es auch, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und Schwellenwerte für die Vergabe von Nichtprüfungsleistungen festzusetzen. Den Bilanzprüfungsausschuss bilden jeweils drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Professor Heinz-Werner Ufer ist Vorsitzender des Ausschusses; er erfüllt als unabhängiges und sachverständiges Mitglied die Anforderungen nach §§ 100 Absatz 5, 107 Absatz 4 AktG und Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 DCGK. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ständiger Gast im Ausschuss.

Der **Personalausschuss** bereitet insbesondere die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, die Abschluss, Änderungen oder Aufhebungen der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands betreffen. Er schlägt dem Aufsichtsrat

geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung zum Vorstand vor. Dabei beachtet er die gesetzlichen Vorschriften sowie die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Es obliegt dem Aufsichtsrat, nach der Vorbereitung durch den Personalausschuss neue Mitglieder des Vorstands zu bestellen und über bestehende Anstellungsverträge zu entscheiden. Bei der Auswahl neuer Mitglieder des Vorstands werden aktuelle Anforderungsprofile auf Grundlage des Diversitätskonzepts für die Besetzung des Vorstands entwickelt und eingesetzt. Der Personalausschuss besteht aus sechs Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der zugleich Vorsitzender des Personalausschusses ist, seinem Stellvertreter sowie jeweils zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite.

Der **Nominierungsausschuss** ist dafür zuständig, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen; bei seiner Auswahl berücksichtigt er insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, das Diversitätskonzept sowie die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zudem legt er die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats fest. Zu den fünf Mitgliedern des Ausschusses zählen der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist, sowie vier weitere Mitglieder der Anteilseigner.

Gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG unterbreitet der **Vermittlungsausschuss** dem Aufsichtsrat weitere Personalvorschläge, falls im ersten Wahlgang die erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht wurde.

Aufgabe des **Ausschusses zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals** ist es, die Befugnisse des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung auf Grundlage des genehmigten Kapitals auszuüben. Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats, der Arbeitnehmervertreter ist, und fünf Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat

### **Diversitätskonzept für die Besetzung des Aufsichtsrats**

Auch für den Aufsichtsrat wurde ein Diversitätskonzept entwickelt, in dem die Ziele und Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats formuliert sind.

Mit den darin enthaltenen fachlichen und persönlichen Anforderungen – die der Aufsichtsrat der MVV Energie AG in seiner aktuellen Besetzung erfüllt – soll zum einen ein

transparenter und systematischer Auswahlprozess für neue Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet werden und zum anderen eine angemessene und ausgewogene Besetzung des Gesamtgremiums. Ziel ist es, den Aufsichtsrat der MVV Energie AG so zu besetzen, dass jederzeit eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands in seiner Tätigkeit für MVV sichergestellt ist. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat der MVV Energie AG müssen die wirtschaftliche Lage und die technischen Rahmenbedingungen eines kommunal verankerten börsennotierten Energieversorgungsunternehmens sachgerecht beurteilen und seine nachhaltige Entwicklung erfolgreich begleiten können. Es wird nicht erwartet, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats über die gesamte Bandbreite der erforderlichen Fachkenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügt; jedoch sollen sich diese so ergänzen und gegebenenfalls überschneiden, dass im Gesamtgremium die erforderliche Kompetenz und die unterschiedlichen Erfahrungen zur Verfügung stehen, um die Aufgaben des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erfüllen zu können.

Darüber hinaus muss im Gremium mindestens ein Finanzexperte vertreten sein, der über die Qualifikationen verfügt, die nach dem Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlich sind. Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehören.

Auf unserer Website [www.mvv.de/investoren](http://www.mvv.de/investoren) haben wir die Lebensläufe unserer Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht, um über ihre Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu informieren.

Ferner werden im Diversitätskonzept die nachfolgenden Aspekte für die Besetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt:

Die Altersgrenze von 70 Jahren ist bei den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen zu beachten – sie soll im Verlauf der Amtsperiode grundsätzlich nicht überschritten werden. Für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gilt, dass gewählte Mitglieder dem Aufsichtsrat möglichst nicht weniger als eine und nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören sollen.

Der Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens soll sich nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen; diese Verpflichtung gilt nach § 96 Absatz 2 Satz 2 AktG grundsätzlich für den Aufsichtsrat als Ganzes. Für den Aufsichtsrat der MVV Energie AG haben jedoch sowohl die Seite der Arbeitnehmer als auch die Seite der Anteilseigner von ihrer Möglichkeit nach § 96 Absatz 2 Satz

3 AktG Gebrauch gemacht, dass dieser Mindestanteil nicht nur im Aufsichtsrat insgesamt, sondern auch einzeln von den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertretern zu erfüllen ist. Demnach sind von den Mandaten der Anteilseigner und von den Mandaten der Arbeitnehmer jeweils mindestens drei Sitze mit Frauen und mindestens drei Sitze mit Männern zu besetzen.

Es gehört zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses, das Diversitätskonzept für die Besetzung des Aufsichtsrats umzusetzen. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor. Dabei beachtet er zudem die gesetzlichen Vorschriften sowie die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bereits vor dem Nominierungsvorschlag ermittelt der Aufsichtsrat, ob dem potenziellen Kandidaten oder der potenziellen Kandidatin ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um das Amt wahrzunehmen und ob geschäftliche und/oder persönliche Beziehungen zwischen ihm/ihr und unserer Unternehmensgruppe oder Wettbewerbern bestehen. Für die Auswahl der Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen bei der Besetzung des Aufsichtsrats gelten die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen.

#### **Interessenkonflikte und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Sofern Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern auftreten sollten, werden diese dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Hinsichtlich Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind wir der Auffassung, dass alle Mitglieder unseres Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Kodex sind: Es gibt zwischen ihnen und dem Unternehmen und seinen Organen weder persönliche noch – im kommerziellen Sinne – geschäftliche Beziehungen. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Mannheim angehören und von der Stadt Mannheim entsendet werden, erachten wir als unabhängig im Sinne der Empfehlung: Die Stadt Mannheim hält die Mehrheit der Aktien an der MVV Energie AG; der Gemeinderat bildet nach der Gemeindeordnung für Baden Württemberg das Hauptorgan der Gemeinde. Es ist daher folgerichtig, dass die Stadt Mannheim als Hauptaktionärin der MVV Energie AG durch Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung der Stadt Mannheim im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten wird. Entscheidend für die Unabhängigkeit ist die Frage, ob ein wesentlicher Interessenkonflikt vorliegt. Insbesondere bei den satzungsgemäß entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Dr. Peter Kurz und Christian Specht ist dies nicht der Fall; das Gleiche gilt für die anderen Mitglieder des Aufsichts-

rats, die dem Gemeinderat angehören oder im Geschäftsjahr 2019 angehört haben.

#### **Bericht über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern**

Aufsichtsrat und Vorstand der MVV Energie AG sind davon überzeugt, dass nachhaltiger Unternehmenserfolg nur erreicht werden kann, wenn Frauen und Männern gleichberechtigt Verantwortung übertragen wird. Gerade mit Blick auf den demografischen Wandel ist es sinnvoll – sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen – alle Talente unabhängig von ihrem Geschlecht zu fördern; unter anderem wirkt man so aktiv einem Fach- und Führungskrätemangel entgegen. Weibliche Beschäftigte machen in Unternehmen der Energiebranche bisher nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an der Gesamtbelegschaft aus. Aufsichtsrat und Vorstand der MVV Energie AG sehen in der langfristigen Steigerung des Anteils von Frauen in der Unternehmensgruppe einen Schlüssel zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Unternehmens. Wir wollen daher den Frauenanteil in der Belegschaft unseres Konzerns bis zum 30. September 2021 auf 35 % steigern, ausgehend von 27 % am 30. Juni 2015. Mit einem Anteil von 29 % zum 30. September 2019 sind wir diesem Ziel einen kleinen Schritt näher gekommen. Auch bei den Führungskräften wollen wir den Anteil von Frauen erhöhen und zwar auf 25 %, ausgehend von 14 % am 30. Juni 2015. Zum Bilanzstichtag 30. September 2019 lag er bei 15 %. Um unsere Ziele bis zum 30. September 2021 zu erreichen, werden wir unsere Fördermaßnahmen und -programme – insbesondere auch unsere gezielte Personalentwicklung für Frauen mit entsprechendem Potenzial – konsequent umsetzen und in den kommenden Jahren weiter ausbauen.

Für die MVV Energie AG berichten wir über den Frauenanteil auf der ersten sowie der zweiten Führungsebene: Im August 2017 legte der Vorstand Zielgrößen fest, die bis zum 30. September 2021 erreicht werden sollen; bis dahin soll der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene einen Anteil von 25 % haben und auf der zweiten Führungsebene einen Anteil von 30 %. Der Anteil auf der ersten Führungsebene lag zum 30. September 2019 bei 10 % und damit leicht unter dem Vorjahr (30. September 2018: 11 %). Der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und erreichte mit 29 % (30. September 2018: 22 %) fast die angestrebte Zielgröße. Ergänzend zu den bereits bestehenden Angeboten unserer Frauenförderung setzen wir Maßnahmen um, die geeignet sind, um mehr Bewerbungen von aussichtsreichen externen und internen Kandidatinnen zu erhalten.